

AHV – Kurzinformation 2015

1. Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind **Personen**, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und/oder hier ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Beitragspflichtig sind **Arbeitgebende**, die an versicherte Personen Arbeitsentgelte ausrichten.

2. Beginn und Ende

Sozialwerk	Beginn	Ende
AHV/IV/EO	am 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt	keine altersmässige Begrenzung, jedoch mit Freibetrag im AHV-Rentenalter
ALV	am 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt	Ende des Monats, in dem das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht wird

3. An-/Abmeldung von Mitarbeitenden

Sowohl neu eintretende (auch bei Wiedereintritt) als auch ausgetretene bzw. austretende Mitarbeitende sind der Ausgleichskasse laufend - spätestens jedoch innert Monatsfrist - zu melden. Um die Versicherungs- und Beitragspflicht Ihrer Mitarbeitenden abklären zu können, bitten wir Sie, uns Erwerbstätigkeiten Ihrer Mitarbeitenden in anderen Staaten mitzuteilen.

4. Beiträge

Die Beiträge an die	AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
	IV	Invalidenversicherung
	EO	Erwerbsersatzordnung
	ALV	Arbeitslosenversicherung

werden je zur Hälfte durch die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden getragen. Der Arbeitnehmerbeitrag wird in der Regel vom Lohn abgezogen. Der Arbeitgebende entrichtet den Gesamtbeitrag an die Ausgleichskasse. Bei Nettolöhnen erfolgt eine Netto/Brutto-Aufrechnung.

Bitte beachten Sie, dass Versicherungsleistungen von Dritten in Folge Unfall oder Krankheit nicht AHV-pflichtig sind und vom massgebenden Lohn abzuziehen sind. Einkommen, die je Arbeitgeber CHF 2'300 (seit 01.01.2011) im Kalenderjahr nicht übersteigen, müssen nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden abgerechnet werden. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind jedoch unabhängig von der Höhe in jedem Fall beitragspflichtig.

Im Rahmen verschiedener Änderungen der Verordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) per 01.01.2015 wurden diverse Anpassungen vorgenommen. So wurden die sogenannten "Sackgeldjobs" von Jugendlichen von der AHV-Beitragspflicht befreit. Konkret sollen junge Leute bis zum Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Ausserdem werden Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen neu bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrags der maximalen jährlichen Altersrente (= CHF 126'900; bisher CHF 56'160) vom beitragspflichtigen Lohn ausgenommen. Ausserordentliche Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers zur Linderung einer finanziellen Not des Arbeitnehmenden infolge familiärer, gesundheitlicher, beruflicher oder anderweitiger Umstände sind ebenfalls von Beitragspflicht ausgenommen. Eine weitere Änderung ergab sich im Zusammenhang mit Zeitguthaben. Wird während des Arbeitsverhältnisses Zeit für Sabbaticals, Auszeiten und verlängerte Ferien angespart, so werden auf den entsprechenden Löhnen zum Zeitpunkt des Bezugs der Zeitguthaben die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Anders ist die Regelung bei unwiderruflichen Zeitgutschriften zur Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung. In diesen Fällen entsteht die Beitragspflicht im Jahr der Zeitgutschrift. Diese ist in Franken umzurechnen und in der Buchhaltung zu erfassen.

Beiträge an die AHV/IV/EO (gültig seit 01.01.2011)

AHV	8,40 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
Total	10,30 %
Arbeitgebender / Arbeitnehmender je	5,15 %

Verbuchen des Einkommens von Arbeitnehmenden im Realisationsjahr

Die beitragspflichtigen Einkommen von Arbeitnehmenden sind grundsätzlich nach dem sogenannten Realisationsprinzip im Auszahlungsjahr zu melden und anschliessend im individuellen Konto zu verbuchen. Das Gesetz lässt die Eintragung im Erwerbsjahr nur gerade in zwei Ausnahmefällen zu: Wenn der Arbeitnehmende zum Zeitpunkt der Lohnauszahlung nicht mehr für den betreffenden Arbeitgeber tätig ist oder nachgewiesen werden kann, dass Beitragslücken entstehen könnten. Das Gesuch um Erwerbsjahrverbuchung zur Vermeidung von Beitragslücken kann nur bis zum Eintritt des Leistungsfalles gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen.

Freibetrag für Altersrentner pro Arbeitgebendem (gültig seit 01.01.1996)

im Normalfall monatlich	CHF	1'400
bei Jahresentgelten jährlich	CHF	16'800

Unselbständigerwerbende / Selbständigerwerbende

Bei Aushilfen, gelegentlich tätigen Mitarbeitenden, sogenannt freien Mitarbeitenden, Vermittlern, Agenten usw. stellt sich oft die Frage, ob AHV-rechtlich eine unselbständige Tätigkeit mit entsprechenden Beitragsabzügen oder eine selbständige Tätigkeit ohne Beitragsabzüge vorliegt. Vielfach bezeichnen sich solche Personen fälschlicherweise als "Selbständige", worauf der Arbeitgebende die Lohnabzüge nicht vornimmt. In den meisten Fällen handelt es sich AHV-rechtlich jedoch um Unselbständigerwerbende, deren Lohn den üblichen Abzügen unterworfen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn diese Personen für eine andere Tätigkeit bei der AHV als Selbständigerwerbende abrechnen. Im Zweifelsfall und um allfällige spätere Korrekturen und Umtriebe zu vermeiden, steht Ihnen die Ausgleichskasse für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) (gültig seit 01.01.2014)

Löhne bis CHF 126'000	2,20 %
Löhne über CHF 126'000	1,00 %

je hälftig getragen vom Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden

Falls in einzelnen Monaten zusätzliche Lohnbestandteile wie 13. Monatslohn, Gratifikationen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen usw. ausbezahlt werden, wird die **Jahreshöchstgrenze** angewendet.

Arbeitslosenentschädigungen bei Ganzarbeitslosigkeit gelten als pflichtiger Lohn und werden von den Arbeitslosenkassen direkt mit der AHV abgerechnet.

Bei **Kurzarbeit** oder bei einem von der Arbeitslosenversicherung anerkannten Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters ist der Arbeitgebende gesetzlich verpflichtet, mit der AHV-Ausgleichskasse über den vollen Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit abzurechnen, auch wenn der Arbeitnehmende diesen vollen Lohn nicht erhält. Der Arbeitgebende ist berechtigt, den gesamten Anteil des Arbeitnehmerbeitrages vom Lohn abzuziehen.

Verwaltungsrats-Honorare gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn und sind beitragspflichtig. Dazu gehören auch Tantiemen, Sitzungsgelder, Saläre und andere feste Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates. Wurde das Honorar nicht an den Verwaltungsrat ausbezahlt, sondern die Vergütung erfolgte direkt an seinen Arbeitgebenden, welchen er im Verwaltungsrat der auszahlenden Gesellschaft vertritt, so hat die auszahlende Gesellschaft über dieses Entgelt nicht abzurechnen.

Beiträge der Nichterwerbstätigen

Vorzeitig in den Ruhestand tretende Personen bleiben als Nichterwerbstätige bei der bisher für sie zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen (ab dem Kalenderjahr, in dem das 58. Altersjahr vollendet wird, möglich) und unterstehen der Beitragspflicht bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Die betreffende Ausgleichskasse ist auch für den Beitragsbezug der nichterwerbstätigen Ehegatten zuständig.

Bei nichterwerbstätigen Studierenden wird der Mindestbeitrag nur bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden, angewandt. Danach gelten für sie die ordentlichen Regeln für Nichterwerbstätige (Beitragsbemessung auf Vermögen und Renteneinkommen).

5. Verwaltungskosten

Die Ausgleichskasse finanziert ihren Betrieb über die Verwaltungskosten. Diese werden auf den AHV/IV/EO-Beiträgen (ohne ALV) erhoben und gehen zulasten der Arbeitgebenden.

Der allgemeine Verwaltungskostensatz kann für das Jahr 2015 auf dem Vorjahresniveau belassen werden. Bei Verwendung des PartnerWeb (elektronischer Übermittlung der Lohnmeldung) können Sie von günstigeren Nettoverwaltungskostenbeiträgen profitieren. Die Reduktion beträgt je nach Höhe Ihrer Lohnsumme mindestens 20%.

Die detaillierten Ansätze geben wir Ihnen gerne auf Anfrage bekannt.

6. Lohnmeldungen

Der Arbeitgebende meldet das Jahreseinkommen jedes Arbeitnehmenden per Ende Kalenderjahr. Die Ausgleichskasse verbucht diese Jahreseinkommen auf den jeweiligen individuellen Konten (IK). Das IK bildet die Grundlage für die spätere Rentenberechnung.

7. Zahlungsverkehr / Abrechnung

Aufgrund der gemeldeten Lohnsumme setzt die Ausgleichskasse die provisorischen Akontobeiträge für jedes Mitglied fest. Die Höhe der Akontobeiträge wird anhand der **provisorischen Lohnsumme für das Jahr 2015** berechnet. Ohne Meldung wird die definitive Lohnmeldung 2014 als Grundlage verwendet. Diese Vorgehensweise gestattet uns, die Akontorechnungen möglichst den gegebenen Verhältnissen angepasst auszustellen.

Die Fakturierung erfolgt vierteljährlich (Jahreslohnsumme bis CHF 200'000) oder monatlich (Jahreslohnsumme über CHF 200'000). Wesentliche Änderungen (+/- 10 %) der Lohnsumme sind der Ausgleichskasse unverzüglich zu melden, damit die Beiträge angepasst werden können. Anhand der definitiven Jahresabrechnung des Arbeitgebenden per Ende Kalenderjahr sowie der während des Jahres erhobenen Akontobeiträge erstellt die Ausgleichskasse die Differenzabrechnung.

Für die vereinfachte Begleichung der AHV-Beiträge bieten wir sowohl das Lastschriftverfahren der Bank (LSV+) als auch das Debit Direct (DD) der Post an. Die entsprechenden Unterlagen finden Sie auf unserer Homepage.

8. Nachträge aus Vorjahren

Nachträge aus Vorjahren sind mit dem Formular "Nachtragsabrechnung" separat zu melden. Firmen, welche im Laufe des Jahres 2015 noch AHV-pflichtige Lohnsummen 2014 abrechnen müssen (z.B. an einer Generalversammlung im Folgejahr genehmigte Boni für das Vorjahr), können diese der Ausgleichskasse nach dem Realisationsprinzip melden. D.h. als massgebender Zeitpunkt gilt der Auszahlungstermin und der Betrag wird in der Jahresabrechnung 2015 angegeben. Damit können rückwirkende Verzugszinsen vermieden werden. Ausgenommen sind die nachstehend aufgeführten Zahlungen, für welche das Bestimmungsprinzip (Nachtragsmeldung) gilt:

- wenn das Arbeitsverhältnis im Realisationsjahr nicht mehr bestand;
- wenn die nachträglich bestimmte Lohnzahlung im Jahr der Entstehung eines Rentenanspruchs ausbezahlt oder später für ein Jahr vor Beginn des Rentenanspruchs ausgerichtet wird, in welchem der Arbeitgebende bei einer anderen Ausgleichskasse angeschlossen war;
- wenn zwischen dem Bestimmungszeitraum und dem Auszahlungszeitpunkt eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragspflicht in Kraft getreten ist.

9. Erwerbsersatzordnung (EO) / Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Die Meldeformulare für die EO sind vom Dienstpflichtigen vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Arbeitgebende ergänzt die nötigen Angaben über das Einkommen und das Arbeitsverhältnis und stellt das Formular der Ausgleichskasse zu. Diese ermittelt die Entschädigung und erstellt eine entsprechende Gutschrift an den Arbeitgebenden. Die Gutschrift wird auf der nächsten Akontorechnung in Abzug gebracht. Die Meldeformulare werden bei der Ausgleichskasse registriert und archiviert. Per 01.01.2015 wird in der Erwerbsersatzordnung eine altersmässige Beschränkung für den Entschädigungsanspruch eingeführt. Neu haben Personen ab dem ordentlichen Rentenalter bzw. ab dem Bezug einer Altersrente – beim ein- oder zweijährigen Vorbezug – keinen Leistungsanspruch mehr.

Leistungen der Erwerbsersatzordnung werden vom Arbeitgebenden in der Regel mit den Lohnzahlungen verrechnet. Direktauszahlungen sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen, z.B. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem Dienstantritt oder bei Rekruten.

Zulagen für Kinder-Betreuungskosten werden bei der Ausgleichskasse mit einem speziellen Formular beantragt. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Dienstleistenden.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung (MSE) kann von folgenden Personen bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden:

- der Mutter
- dem Arbeitgebenden
- den Angehörigen

Wenn der Arbeitgebende der Mutter für die Dauer des Anspruchs Lohnfortzahlungen leistet, so wird die Mutterschaftsentschädigung an ihn ausbezahlt. Die Mutter kann jedoch unter besonderen Umständen die direkte Auszahlung der MSE durch die Ausgleichskasse beantragen. Als besondere Umstände gelten etwa, wenn der Arbeitgebende zahlungsunfähig oder säumig ist, wenn er keine Kenntnis von Tatsachen erhalten soll, die eine andere Erwerbstätigkeit der Mutter betreffen oder wenn allfällige Differenzen zwischen den Parteien bestehen.

In allen übrigen Fällen zahlt die Ausgleichskasse die MSE direkt an die Mutter oder an die auszahlungsberechtigte Person aus.